

DEZENTRALE ORGANISATIONSSTRUKTUREN – STUDIENAKADEMIEN

ÖRTLICHER HOCHSCHULRAT (§ 27 b LHG)

Mitglieder

- Rektor/in der Studienakademie
- Prorektor/in der Studienakademie
- ggf. Leiter/in der Außenstelle
- Verwaltungsdirektor/in
- Studienbereichsleiter/in
- je Studienbereich ein/e Professor/in
- je Studienbereich zwei Vertreter/innen der Ausbildungsstätten
- je Studienbereich ein/e Studierendenvertreter/in
- ggf. weitere Vertretungen der Ausbildungsstätten, um paritätische Besetzung zu gewährleisten
- Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil

unter anderem

Wahl der Rektorin/des Rektors der Studienakademie
(bedarf zusätzlich der Bestätigung durch den Aufsichtsrat und den Senat)
Wahl der Prorektorin/des Prorektors der Studienakademie

ÖRTLICHER SENAT

„Der Örtliche Senat sorgt für die Zusammenarbeit innerhalb der Studienakademien.“ (§ 27 c LHG)

Mitglieder

- Rektor/in der Studienakademie
- Prorektor/in der Studienakademie
- ggf. Leiter/in der Außenstelle
- Studienbereichsleiter/in
- je Studienbereich vier Professor/innen
- je Studienbereich ein/e Studierendenvertreter/in
- Akademische und sonstige Mitarbeiter/innen
- Gleichstellungsbeauftragte nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil

unter anderem

Stellungnahme zur Wahl der Rektorin/des Rektors der Studienakademie
Zustimmung zu Berufungsvorschlägen

REKTORAT

Rektor/in der Studienakademie (§ 27 a LHG)

unter anderem

Vollzug von Beschlüssen des Örtlichen Hochschulrats und des Örtlichen Senats
Berichtspflicht gegenüber dem Örtlichen Hochschulrat und dem Örtlichen Senat

Prorektor/in der Studienakademie (§ 27 a Absatz 5 LHG)

Verwaltungsdirektor/in (§ 27 a Absatz 8 LHG)

ÖRTLICHE SERVICEFUNKTIONEN

- Auslandsamt
- Bibliothek
- Hochschulkommunikation
- IT-Service-Center der Studienakademie (ITC)
- Studienberatung
- Verwaltung

STUDIENBEREICHE (FAKULTÄTEN)

- Dekaninnen/Dekane
- Studiendekaninnen/-dekane
- Studiengangleiter/innen
- Professor/innen

STUDIENDEN- VERTRETUNG

Das Schaubild bildet die Strukturen vereinfacht ab und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.